

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der
Aussegnungshalle zu den Friedhofsanlagen Winzer und Neßlbach
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21.12.2007**

Der Markt Winzer erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes folgende
Gebührensatzung, geändert durch Satzung vom 28.11.2012 und 19.12.2023:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Winzer erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung in den
Friedhofsanlagen Winzer und Neßlbach Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) eine Aussegnungshallengebühr (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren, die bei dem Generalübernehmer anfallen.
Zu diesen Gebühren gehören insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichebeförderung innerhalb des Friedhofs, also die
Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der
Stellung der Sargträger,
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger
Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Aussegnungshalle) sowie
Grundausrüstung mit Trauerschmuck.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine
Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt Winzer gesonderte
Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein
 - Einzelgrab 53,00 €
 - Doppelgrab 106,00 €
 - Urnengrab 53,00 €
- (2) Die Grabgebühr entsteht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsteller durch den Markt
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung
 - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4

Aussegnungshallegebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenhaus) beträgt

- a) für die Belegung zur Aufbahrung oder Aufbewahrung 50,00 €.
- b) für die Nutzung der Infrastruktur zur Aussegnung oder Zeremonie 50,00€.

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch den bestellten Generalübernehmer dem Markt Winzer in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Gemeindeteil Winzer (Friedhofsgebührensatzung Winzer) vom 28.12.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Gemeindeteil Neßlbach (Friedhofsgebührensatzung Neßlbach) vom 28.12.2001 außer Kraft.

Winzer, den 21.12.2007
Markt Winzer

Jürgen Roith
1. Bürgermeister